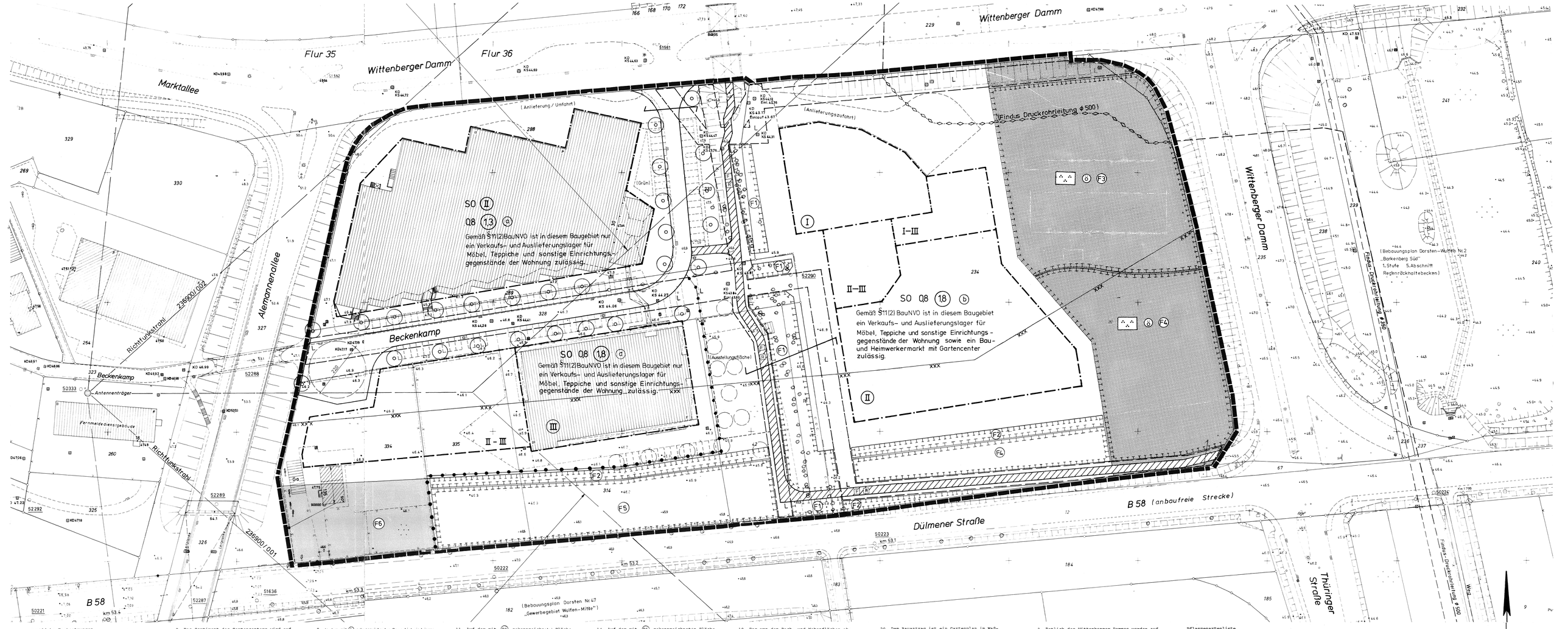


Textliche Festsetzungen

1. Im Bebauungsplan wird der Orientierungspegel bis zu 6 dB überschritten. Für Aufenthaltsräume im Sinne des § 44 BauO NW sind daher besondere bauliche Vorkehrungen (Schallschutzmaßnahmen) zu treffen, die vor den durch Einzeluntersuchungen zu ermittelnden Überschreitungen schützen.

2. Das Sortiment des Bau- und Heimwerkermarktes wird auf folgende Bereiche beschränkt:
   1. Werkzeuge, Maschinen, Zubehör
   2. Kleineisenwaren, Beschläge
   3. Farben, Lacke, Leime, Tapeten
   4. Holz, Platten, Leisten, Kunststoffe
   5. Bauelemente, Baumaterialien
   6. Heizung und Sanitär
   7. Innenausbau
   8. Regal- und Möbelteile
   9. Elektromaterialien
   10. Elektroinstallationsmaterial
   11. Werken, Basteln, Hobby
   12. Teppichböden sowie nichttextile Bodenbeläge
   13. Auto- und Zweiradzubehör und Ersatzteile
   14. Kaminöfen
   15. Leuchten

3. Das Sortiment des Gartencenters wird auf folgende Bereiche beschränkt:
   1. Bodenbearbeitungs- und verwandte Geräte, Schneidgeräte für Gar.en-, Land- und Forstwirtschaft
   2. Sonstige Bedarfsartikel für Garten- und Land- und Forstwirtschaft
   3. Drahtgeflechte, Gewebe und Zubehör
   4. Saaten und Pflanzenschutzmittel sowie Schädlingsbekämpfungsmittel (ohne Haushaltsschädlingsbekämpfungsmittel)
   5. Blumen und Pflanzen
   6. Saatgut, Samen, Zwiebeln, Knollen u. ä.

4. In den mit a gekennzeichneten Baugebieten dürfen insgesamt auf max. 700 m² Verkaufsfläche ergänzende Randsortimente der hier zulässigen Nutzungen angeboten werden.

5. In dem mit b gekennzeichneten Baugebiet dürfen ergänzende Randsortimente, die nicht unter Pkt. 2 und 3 der textlichen Festsetzungen aufgelistet sind, auf 5 % der Verkaufsfläche – max. 250 m² – angeboten werden.

6. Bei den 27 festgesetzten anzupflanzenden Einzelbäumen Ordnung mit Arten aus der Pflanzenartenliste zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

7. In dem mit G gekennzeichneten Baugebiet sind insgesamt 57 Laubbäume I Ordnung und 18 Laubbäume II. Ordnung mit Arten aus der Pflanzenartenliste zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Die Baumpflanzungen aus der Maßnahme F5 sind anzurechnen.

8. Bei Stellplatzanlagen sind auf je 4 Stellplätze ein hochstämmiger Laubbaum I. Ordnung mit Arten aus der Pflanzenartenliste mit einem Umfang von mindestens 20 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, und einer mindestens 10 m² großen Baumscheibe zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

   Sie sind auf die unter Pkt. 7 geforderten Baumpflanzungen anzurechnen.

9. Auf den mit F1 gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind die bestehenden Feuchtbrachen zu erhalten, zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen unter Sicherung der standorttypischen Bodenfeuchteverhältnisse (z. B. durch Regenwasserversickerung). Eine dauerhafte Verbuschung ist zu verhindern.

10. Auf den mit F2 gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind die Gehölzbestände zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Je 30 m² sind mindestens ein Laubbaum II. Ordnung, zwei Heister und 10 Sträucher anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzungen sind mit mindestens 80 %igen Pflanzenanteil aus der Pflanzenartenliste herzustellen.

11. Auf der mit F3 gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist ein Gehölz zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten mit Baumarten 1. und 2. Ordnung aus Stieleiche (70 %) und Sandbirke, Schwarzerle und Eberesche (je 10 %). In der Kernpflanzung ist ein Pflanzverband von 2,0 – 1,0 m vorzunehmen. Zum Aufbau eines gestuften Waldmantels ist eine fünfreihige Randbepflanzung mit Eberesche, Faulbaum, Brombeere und Ohrweide mit einem Pflanzverband von 1,0 – 1,5 m vorzunehmen.

12. Auf den mit F4 gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind die bestehenden Feuchtbrachen zu erhalten, zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen unter Sicherung der standorttypischen Bodenfeuchteverhältnisse (z. B. durch Regenwasserversickerung). Eine dauerhafte Verbuschung ist zu verhindern.

13. Auf der mit F5 gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist ein extensiv genutzte Weide-Grünland anzulegen. Das Grünland ist durch Pflanzung und dauerhafte Erhalt von 6 hochstämmigen Obstbäumen und 9 Laubbäumen 1. Ordnung in Gruppen mit Arten aus der Pflanzenartenliste aufzuwerten.

14. Auf der mit F6 gekennzeichneten Fläche ist nach Entsiegelung und Rekultivierung eine Streuobstwiese mit Pflanzung und dauerhaften Erhalt v. 5 hochstämmigen Obstbäumen (Pflanzabstand mindestens 5,00 m) heimischer Sorten anzulegen.

15. Die in der öffentlichen Grünfläche festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind Ausgleichsflächen i. R. v. 100 % für private Erschließungsflächen und Anlagen des Baugebiets (B).

16. Stellplätze und deren Zufahrten, Fuß- und Radwege, Nebenerschließungen sowie Feuerwehrumfahrten sind mit einer deuerod durchlässigen, Decke wie z. B. Rasenlochsteine, offenfugig gepflasterte Steine – Fugenbreite mindestens 2,0 cm – oder mit einer wasserabundenen Decke, auszuführen.

17. Die Flachdächer der eingeschossigen Baukörper sind flächendeckend und dauerhaft zumindest extensiv zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Für alle anderen Flachdächer wird eine Begrünung empfohlen.

18. Das von den Dach- und Nebenflächen abfließende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück in geeignete Weise zu versickern. Zur dauerhaften Erhaltung der Bodenfeuchteverhältnisse ist die Regenwasserversickerung bevorzugt im Bereich der mit F4 gekennzeichneten Feuchtbrache vorzunehmen. (s. Begründung Pkt. 13.3 Entwässerung)

19. In dem mit G gekennzeichneten Baugebiet sind auf rd. 2500 m², vorzugsweise im Bereich der mit Leitungsrecht belegten Flächen, vorhandene Gehölzbestände sowie versuchte Brachen zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Rd. 20 % der Flächen sind so zu Gehölzbeständen zu entwickeln, daß als Entwicklungsziel eine Bestockung je 30 m² mit mindestens einem Laubbaum II. Ordnung, 2 Heistern und 10 Sträuchern erreicht wird. Die Pflanzungen sind mit mindestens 80 %-igem Pflanzenanteil aus der Pflanzenartenliste herzustellen.

20. Dem Bauantrag ist ein Gartenplan im Maßstab 1 : 200, in dem Aussagen über die Flächennutzung und die Bilanzierung der Flächenaufteilung enthalten sind, beizufügen. Insbesondere sollen folgende Punkte näher erläutert werden:
   - Wege, Plätze, Terrassen mit der Versiegelungsart
   - Einfriedigungen und Hecken
   - Arten und Standort der Solitärbäume
   - Nachweis über die Versickerung des Niederschlagswassers
   - Lage der Zisternen bei der Regenwassernutzung
   - Wandbegrünungen
   - Möglichkeiten der privaten Kompostierung
   - Zur Verwendung kommende Pflanzen (Pflanzenlisten)

Hinweise:

1. Die beim Kampfmittelräumdienst vorhandenen Luftbilder lassen Kampfmittelbelastungen erkennen. Eine systematische Absuche ist in Teilbereichen der zu bebauenden Grundflächen nach bauseitigem Abtrag der Oberfläche bis zum gewachsenen Boden erforderlich. Vor Aufnahme jeglicher Bautätigkeit, bei der eine Bodenbewegung stattfindet, ist mit dem Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung in Münster Verbindung aufzunehmen.

2. Östlich des Wittenberger Dammes werden auf einem ca. 15 z breiten und ca. 140 m langen, bisher nicht durch Bäume bestockten straßenparallelen Streifen, 16 großkronige Bäume 1. Ordnung mit Pflanzabständen von ca. 8 m gepflanzt. Dabei werden Arten der Pflanzenartenliste, vorzugsweise Stiel-Eichen verwendet.
   Als Ersatzmaßnahme für die Kompensation der verbleibenden Biotopwertdifferenz wird auf einer 6 385 m² großen, zur Zeit als Acker genutzten städtischen Fläche südöstlich des Wittenberger Dammes Feuchtbrache entwickelt. Außerdem werden 4 großkronige Bäume 1. Ordnung gepflanzt. Dabei werden Arten aus der Pflanzenartenliste, vorzugsweise Stiel-Eichen, verwendet.

Kennzeichnungen:

1. Unter der Fläche des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um. Vor Beginn der Einzelplanung ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

Pflanzenartenliste

1 Baumarten I. Ordung

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Castanea sativa	Eßkastanie
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix alba	Silber-Weide
Tilia cordata	Winter-Linde

2 Baumarten II. Ordnung

Acer campestre	Feld-Ahorn
Betula pendula	Sand-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche
Populus tremula	Zitter-Pappel
Salix caprea	Sal-Weide
Sorbus aria	Mehlbee.e
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Sorbus torminalis	Elsbeere

Obstgehölze: Apfel, Birne, Pflaume, Sauerkirsche, Walnuß

3 Straucharten

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus mondgyna	Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europea	Pfaffenhütchen
Ilex aquifolium	Stechpalme, Hülse
Ligustrum vulgare	gem. Liguster
Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus frangula	Faulbaum
Ribes rubrum	Rote Johannisbeere
Rosa canina	Hunds-Rose
Rubus fruticosus agg.	Brombeere
Rubus idaeus	Himbeere
Salix cinerea	Grau-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 6 BauGB sowie §§ 1- 11 BauNVO)

WR	Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
WA	Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
MI	Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
MK	Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
GE	Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
GI	Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
SO	Sonstige Sondergebiete (§ 11 Bau NVO)
a	siehe textliche Festsetzung Nr. 4
b	siehe textliche Festsetzung Nr. 5, 7, 15

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bau GB sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

III	Zahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze
(III)	Zahl der Vollgeschosse - Zwingend
II - IV	Zahl der Vollgeschosse - Mindest- Höchstgrenze
0,4	Grundflächenzahl
(0,6)	Geschoßflächenzahl
9,0	Baumassenzahl

BM 1000 m³ Baumasse mit Volumenangabe

TH	Traufhöhe
FH	Firsthöhe
OKFE	Oberkante Fußboden - Erdgeschoß (19 ...)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Bau GB) sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

o	Offene Bauweise
E	Nur Einzelhäuser zulässig
D	Nur Doppelhäuser zulässig
H	Nur Hausgruppen zulässig
ED	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
HD	Nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
g	Geschlossene Bauweise
GH	Gartenhofhäuser
	Baulinie
	Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 Bau GB)

	Flächen für den Gemeinbedarf
K	Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
S	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Sch	Schule
	Flächen für Sport und Spielanlagen
Sp	Sportanlagen
Sp	Spielanlagen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Bau GB)

	Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinien, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
P	Öffentliche Parkfläche
V	Verkehrsberuhigter Bereich
F	Fußweg
FZ	Fußgängerzone
R	Radweg
	Ein- bzw. Ausfahrt
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 Bau GB)

	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
E	Elektrizität (Ortsnetzstation)
G	Gas

Hauptversorgungs- und Abwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 Bau GB)

	Oberirdische Leitungen
	Unterirdische Leitungen

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 Bau GB)

G	Grünflächen
Ö	Öffentliche Grünflächen
P	Parkanlagen
P	Private Grünflächen
Sp	Spielplatz
F	Friedhof
Sp	Sportplatz
D	Dauerkiengärten
	Bolzplatz

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 Bau GB)

	Flächen für die Landwirtschaft
	Flächen für Wald

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 Bau GB)

	Anzupflanzender Einzelbaum
	Zu erhaltender Einzelbaum
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a Bau GB)
	Bäume / Sträucher
	sonst Bepflanzung
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. (§ 9 Abs. 1Nr. 20 Bau GB)
	Ausgleichsfläche gem. Bundesnaturschutzgesetz, § 8a Abs. 1 Satz 4, für die zu erwartenden Eingriffe durch die SO-Gebiete sowie die Straßenverkehrsflächen
F1 F5	Maßnahmen, siehe textliche Festsetzung Nr. 9 - 13

Sonstige Festsetzungen

	Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 Bau GB)		
St	Stellplätze	GSt	Gemeinschaftsstellplätze
Ga	Garagen	GGa	Gemeinschaftsgaragen
	Spielplatz		

	Flächen für Unterflurgaragen mit Zufahrt bzw. Rampe
UGa	Unterflurgaragen
UGGa	Unterflurgemeinschaftsgaragen
„A"	Stellplätze oder Garagen für die mit gleichen Buchstaben gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 Bau GB)
G	Gehrecht zu Gunsten der
F	Fahrrecht zu Gunsten
L	Leitungsrecht zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger
	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 Bau GB)
	Schallschutzwand (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 Bau GB)
	Begrenzung einer Schallschutzzone siehe textliche Festsetzung Nr. 1
	Nicht überbaubare Grundstücksflächen (Vergärten) (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
F6	siehe textliche Festsetzung Nr. 14
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 Bau GB)
	Blattschnitt

	Flächen für Aufschüttungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenbaukörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 Bau GB)
	Flächen für Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenbaukörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 Bau GB)
	Flächen für Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenbaukörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 Bau GB)
Ok	Oberkante- Höhenlage bei Festsetzungen
Uk	Unterkante- Höhenlage bei Festsetzungen
	Umgrenzung der Flächen für Festsetzungen der Höhenlage

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 4 Bau GB)
i. V. mit § 81 (4) BauO NW)

FD	Flachdach
PD	Pultdach
SD	Satteldach
WD	Walmdach
	Dachbegrünung
	Hauptfirstrichtung
	Passage- Mindesthöhe 2,50 m i. L.
	Arkade- Mindesthöhe 2,50m i. L.
	Auskragungen- Mindesthöhe m i. L.
	Mauer- Höhe (§ 10 BauO NW)

Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 Bau GB)

	Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Nachrichtliche Übernahmen
(§ 9 Abs. 6 Bau GB)

	Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
R	Regenrückhaltebecken
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
GW	Schutzgebiet für Grundwassergewinnung
	Straßenverkehrsflächen festgestellt nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsbeschluß vom)
	Straßenverkehrsflächen festgestellt nach dem Landesstraßen- und Wegegesetz (Planfeststellungsbeschluß vom)
	Flächen für Bahnanlagen
D	Einzelanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen
	Oberirdische Leitungen mit ihren Schutzstreifen
	Unterirdische Leitungen
	Richtfunktrassen, Bauverbotshöhenbeschränkung ab 72 m ü.NN möglich im Bereich ..../002 " " " " ..../001

Nachrichtliche Darstellungen

	Geplante Stellung der baulichen Anlagen
(3)	Geplante Zahl der Vollgeschosse
	Geplante Begrenzungslinien (z. B. Grundstücksgrenzen, private Wege usw.)
	Abgrenzung der Sichtflächen (Verkehrsübersicht)
	Aufteilung der Straßenverkehrsflächen,
	Aufteilung Garagen-, Stellplatz- und Parkplatz flächen
H	Omnibushaltestelle
	Geplanter Baum

STADT DORSTEN

BEBAUUNGSPLAN Dorsten-Wulfen Nr. 23 „Stadtkern-Ostabschnitt" 3. Änderung + Erweiterung

AUSFERTIGUNG
MASSTAB 1 : 500
GEMARKUNG Wulfen
FLUR 35, 36

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.01.1991)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.1995 (GV NW S. 218)

BauGB - Maßnahmengesetz vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926), geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666)

Bestandteile : 1 **Blatt** — **Blatt :**

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung — (Legende vom 22.06.1995)

Der Planungs- und Bauausschuß der Stadt Dorsten hat am **29.03.1995** nach § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Dorsten, den **04.06.96**
Der Bürgermeister
i.V.
gez. Haase
Erster Beigeordneter

Diese Planunterlage vom **08.02.1996** entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Dorsten, den **05.06.96**
gez. Rojahn

Entworfen und aufgestellt:
Dorsten, den **04.06.96**

Techn. Dezernat ... **gez. Haase**
Erster Beigeordneter
Planungsamt ... **gez. Gläßner**
Stadtplaner
Tiefbauamt ... **gez. Schmidt**

Der Planungs- u. Bauausschuß der Stadt Dorsten hat am **07.12.95** dem Bebauungsplanentwurf zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Dorsten, den **04.06.96**
Der Bürgermeister
i.V.
gez. Haase
Erster Beigeordneter

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches nach ortsüblicher Bekanntmachung am **31.05.96** auf die Dauer eines Monats vom **10.06.96** bis **10.07.96** einschließlich öffentlich ausgelegen.

Dorsten, den **05.08.96**
Der Bürgermeister
i.V.
gez. Haase
Erster Beigeordneter

Der Rat der Stadt Dorsten hat am 18.09.1996 nach § 10 des Baugesetzbuches die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes - Eintragung geänderten Fassung - als in der durch Satzung beschlossen.

Dorsten, den 09.10.1996
gez. Zahn
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 des Baugesetzbuches der Bezirksregierung Münster angezeigt worden. Mit Verfügung vom 13.01.1997 Az.: 35.2.1-5206-73/96 hat die Bezirksregierung Münster keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Münster, den 13.01.1997
Die Bezirksregierung
I. A.
gez. Dudziak

Die Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13.01.1997 Az.: 35.2.1-5206-73/96 über das durchgeführte Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist am 21.02.1997 nach § 12 des Baugesetzbuches ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dorsten, den 27.02.1997
Der Bürgermeister
i.V.
gez. Haase
Erster Beigeordneter